
Weisung zur Sicherstellung des Betriebs der kantonalen Verwaltung während der ausserordentlichen Lage COVID-19

vom 17. März 2020

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

in Würdigung der Verordnung 2 des Schweizerischen Bundesrates in der Fassung vom 16. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) und

gestützt auf Art. 28 des Organisationsgesetzes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Zweck

¹ Diese Weisung bezweckt:

- a) den Betrieb der kantonalen Verwaltung während der ausserordentlichen Lage COVID-19 sicherzustellen;
- b) die Gesundheit der Angestellten sowie der Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Verwaltung zu schützen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Weisung gilt für die gesamte kantonale Verwaltung mit Ausnahme der unselbständigen sowie der selbständigen Anstalten und Betriebe des Kantons.

II. Sicherstellung des Betriebs

(2.)

Art. 3 Priorisierung von Aufgaben

¹ Die kantonale Verwaltung stellt die Erfüllung der unerlässlichen und nicht aufschiebbaren Aufgaben sicher. Andere Aufgaben werden zurückgestellt und im Rahmen der Möglichkeiten erfüllt.

² Die Departemente nehmen eine Priorisierung der Aufgabenerfüllung entsprechend den Grundsätzen des Pandemieplans KVAR vor.

Art. 4 Personalpool

¹ Angestellten, deren Arbeitskraft aufgrund der Priorisierung von Aufgaben nicht voll ausgeschöpft ist, wird, soweit erforderlich und zumutbar, eine andere Arbeit, eine andere Aufgabe oder ein anderer Arbeitsort zugewiesen.

² Die Departemente melden dem Personalamt:

- a) Angestellte, deren Arbeitskraft nicht voll ausgeschöpft ist;
- b) Funktionen, die aufgrund der Aufgabenlast oder aufgrund von krankheitsbedingten Abwesenheiten zu besetzen sind.

³ Das Personalamt nimmt in Absprache mit den Angestellten und den betroffenen Departementen die Zuweisungen vor. Es hält die Arbeit, die Aufgabe, das Arbeitspensum, den Arbeitsort sowie die Dauer der Zuweisung schriftlich fest.

Art. 5 Stellvertretungen

¹ Für Schlüsselfunktionen, die gemäss Pandemieplan KVAR mit unentbehrlichen Aufgaben betraut sind, sorgen die Departemente für doppelte Stellvertretungen.

III. Schutz der Gesundheit

(2.)

Art. 6 Heimarbeit

¹ Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung arbeiten von zu Hause aus. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorgesetzten.

² Die Departemente stellen die Erreichbarkeit der Angestellten sicher. Dies gilt insbesondere für die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten.

Art. 7 Arbeit am Arbeitsplatz

¹ Arbeiten Angestellte an ihrem angestammten Arbeitsplatz, so sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und Distanzhalten zwingend einzuhalten.

² Besprechungen unter Anwesenheit mehrerer Personen im gleichen Raum sind zu vermeiden.

Art. 8 Schalter

¹ Die Schalter der kantonalen Verwaltung werden geschlossen.

² Die Departemente können Schalter offenhalten, sofern das persönliche Erscheinen der Nutzerinnen und Nutzer zwingend ist.

³ Für den Betrieb von Schaltern gelten folgende Vorgaben:

- a) die Benützung des Schalters geschieht wenn immer möglich auf Voranmeldung;
- b) die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und Distanzhalten sind zwingend einzuhalten;
- c) Menschenansammlungen vor dem Schalter sind durch bauliche und organisatorische Massnahmen zu verhindern.

Art. 9 Pausenräume

¹ Die Pausenräume werden geschlossen.

² Vorbehalten bleiben Pausenräume für Organisationseinheiten mit besonderen Dienstreimen wie Dienstplänen oder Pikettdienst. Die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und Distanzhalten sind zwingend einzuhalten.

IV. Inkrafttreten

(5.)

Art. 10

¹ Diese Weisung tritt am 17. März 2020 in Kraft.